

Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Swisttal vom 4. August 2020 über die am 13. September 2020 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen wird, wie folgt, ergänzt:

1. Zu Nr. 3 der Bekanntmachung werden folgende Sätze angefügt:

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

2. Zu Nr. 6 der Bekanntmachung wird folgender Satz angefügt:

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Swisttal – www.swisttal.de– (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Gemeinde Swisttal, 7. September 2020

Kalkbrenner
Bürgermeisterin